

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. November 2016  
GZ. BMF-310205/0222-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10314/J vom 21. September 2016 der Abgeordneten Erwin Spindelberger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

Im Jahr 2014 wurden pyrotechnische Artikel durch 15 Importeure zur Einfuhr nach Österreich angemeldet. Im Jahr 2015 waren es 16 Importeure. Alle diese Importeure haben ihren Sitz in Österreich. Aus Drittstaaten wurden im Jahr 2014 und 2015 folgende Pyrotechnikmaterialien nach Österreich eingeführt:

<b>Herkunftsland</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	<b>Tonnen</b>	<b>Tonnen</b>
Schweiz	3,242	0,723
Russland	0,001	0,000
China	1.554,006	1.224,328
Hongkong	18,557	0,000

<b>Herkunftsland</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	<b>Tonnen</b>	<b>Tonnen</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.575,806</b>	<b>1.225,051</b>

Über die innergemeinschaftliche Verbringung von pyrotechnischen Artikeln liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vor.

Zu 4. und 5.:

Von insgesamt 192 Sendungen mit einem Gewicht von insgesamt 2.800,857 Tonnen (2014: 102 Sendungen, Gesamtgewicht 1.575,806 Tonnen; 2015: 90 Sendungen, Gesamtgewicht 1.225,051 Tonnen) wurden 26 Sendungen mit 444,748 Tonnen einer Kontrolle unterzogen.

Zu 6. bis 9.:

Bei der Einfuhr von pyrotechnischen Artikeln aus Drittstaaten gab es in den Jahren 2014 und 2015 keine Beanstandungen durch die Zollbehörden.

Zu 10:

Es wurden Dokumentenkontrollen und physische Kontrollen durchgeführt.

Zu 11.:

Da für Feuerwerkskörper in der Kombinierten Nomenklatur ein eigener KN-Code, nämlich 3604 10, vorgesehen ist, ergeben sich in der Regel keine Probleme bei der Zollabfertigung hinsichtlich der zolltarifarisches Einreihung derartiger Waren. Aufgrund des Pyrotechnikgesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnung wurden im Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015 keine pyrotechnischen Gegenstände von den Zollbehörden zur Begutachtung an die technische Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) gesendet.

Zu 12.:

Für die Ein- und Ausfuhr von Pyrotechnikartikeln und dafür bestimmte Chemikalien gilt, wie für andere Waren auch, das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften sowie das Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG). Besondere Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Pyrotechnikartikeln oder für dafür bestimmte Chemikalien bestehen in den zollrechtlichen Regelungen nicht. Diesbezüglich sind zur Zeit keine Änderungen geplant.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

